

Prostituiertenschutzgesetz

Das Prostituiertenschutzgesetz muss zum 1. Juli diesen Jahres umgesetzt werden. Bislang liegt lediglich der Entwurf einer Durchführungsverordnung für NRW vor. Neben einer Aufgabenübertragung auf die Ordnungsämter zur gewerblichen Registrierung kommt auf die Gesundheitsämter eine gesundheitliche Beratungspflicht nach § 10 des ProstSchG zu.

Für das Einführungsjahr ist ein finanzieller Belastungsausgleich vom Land vorgesehen. Für die Folgejahre wird allerdings nach den Berechnungen des Landes die Geringfügigkeitsschwelle gem. Konnexitätsausführungsgesetz nicht mehr überschritten. Da die Aufgabenübertragung allerdings nach einhelliger Meinung der Kommunen sehr wohl die Wesentlichkeitsschwelle überschreitet, wird zurzeit vom Städtetag eine vollumfängliche Kostenerstattung auch für die Folgejahre eingefordert.

Das Gesundheitsamt arbeitet derzeit gemeinsam mit dem Ordnungsamt ein Konzept zur praktischen Umsetzung des neuen Gesetzes aus. Im Rahmen der vorgeschriebenen Beratung müssen dabei Themen der Krankheitsverhütung, des Infektionsschutzes, der Empfängnisverhütung, der Schwangerschaft und des Alkohol- und Drogengebrauchs angesprochen werden. Über diese Beratung wird dann eine amtliche Bescheinigung ausgestellt, die bei über 21jährigen zwölf Monate und bei unter 21jährigen sechs Monate Gültigkeit besitzt. Als problematisch dürfte sich der zu erwartende hohe Anteil an fremdsprachigen Prostituierten erweisen, da hier in vielen Fällen eine Sprachvermittlung notwendig werden wird. Geringfügige Synergieeffekte werden in Münster mit der bereits vorhandenen Marischa-Projektstelle und der HIV/STI-Sprechstunde nach dem Infektionsschutzgesetz erwartet.

Wenn genügend Erfahrungen zum diesem Thema vorliegen, werde ich erneut berichten.